

Hauptsatzung der Gemeinde Küllstedt

in der Fassung, wie sie sich aus der Hauptsatzung vom 25.01.2005, Heimatbote Nr. 3/2005 vom 10.02.2005, und der 1. Änderungssatzung vom 24.04.2023, Heimatbote Nr. 9/2023 vom 05.05.2023 und der 2. Änderungssatzung vom 12.01.2026, Heimatbote 2/2026 vom 23.01.2026, ergibt:

§ 1 Name

- (1) Die Gemeinde führt den Namen "Küllstedt".

§ 2 Gemeindewappen, Gemeindeflagge, Gemeindesiegel

- (1) Das Gemeindewappen ist golden bordiert, innen besteckt mit drei goldenen zur Schildmitte ausgerichteten stilisierten Sühnekreuzen und zeigt in schwarz einen silbernen Dreipaß mit Kastanienblättern.
Die stilisierten Kreuze verweisen auf die Sühnekreuze in der Ortschaft.
Die drei silbernen Kastanienblätter im Dreipaß stehen für den typischen Baumbestand des Ortes und symbolisieren in Kombination mit dem Schild die drei Höfe / Ortskerne, aus denen Küllstedt entstanden ist und deren Verbundenheit innerhalb der Gemeinde.
Die Farbgebung gold / schwarz / silber entspricht den Farben des Wappens derer von Küllstedt und nimmt auf das Adelsgeschlecht Bezug, was sich nach der Ortschaft nannte.
- (2) Die Flagge der Gemeinde ist gelb/schwarz gespalten und trägt das Gemeindewappen.
- (3) Das Dienstsiegel stellt im Innenkreis das Wappen dar. Im äußeren Kreis ist die Umschrift in 2 Teile, über und unter das Siegelbild gesetzt. Sie lautet im oberen Halbbogen „Thüringen“ und im unteren Halbbogen „Gemeinde Küllstedt“.

§ 3 Ortsteile, Ortschaften

„nicht belegt“

§ 4 Bürgerbegehren, Bürgerentscheid

- (1) Die Bürger können über eine wichtige Angelegenheit im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde einen Bürgerentscheid beantragen (Bürgerbegehren). Für die Antragsberechtigung gilt § 1 des Thüringer Kommunalwahlgesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechend. Der schriftlich bei der Gemeindeverwaltung einzureichende Antrag muss ein bestimmtes, nach den gesetzlichen Vorschriften zulässiges Begehren, eine Begründung und einen nach den gesetzlichen Vorschriften durchführbaren Vorschlag für die Deckung der Kosten der verlangten Maßnahme enthalten und den Antragsteller sowie zwei weitere Bürger mit Namen und Anschrift nennen, die berechtigt sind, die

Unterzeichnenden gemeinsam zu vertreten. Das Begehren muss in knapper Form so formuliert sein, dass es bei einer Abstimmung mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann. Dem Antragsteller und den weiteren vertretungsberechtigten Personen kann die Gelegenheit gegeben werden, den Antrag in einer Sitzung des Gemeinderates zu erläutern. Die Gemeindeverwaltung prüft den Antrag und entscheidet innerhalb von vier Wochen über den Antrag auf Zulassung des Begehrens und den Beginn der Sammlungsfrist, die acht Wochen beträgt. Die Entscheidung der Gemeindeverwaltung ist dem Antragsteller und den weiteren vertretungsberechtigten Personen zuzustellen.

Die Sammlungsfrist ist mit dem vollständigen Text des Bürgerbegehrens rechtzeitig vor dem Beginn der Sammlungsfrist ortsüblich bekannt zu machen.

- (2) Nach Zulassung des Bürgerbegehrens fertigt der Antragsteller Eintragungslisten mit folgendem Inhalt, der Gegenstand der Unterzeichnung sein muss:

- (1) verbindlicher Wortlaut des Begehrens in der Form des Abs. 1 Satz 4,
- (2) Begründung des Begehrens,
- (3) Vorschlag zur Deckung der Kosten,
- (4) Anschrift des Antragstellers und der weiteren vertretungsberechtigten Personen,
- (5) Hinweis an die sich Eintragenden, dass ihre Daten von anderen an den Zielen des Bürgerbegehrens interessierten Personen eingesehen werden können.

Die Eintragungslisten können doppelseitig gestaltet sein, wenn die Rückseite als Fortsetzung des Textes der Vorderseite eindeutig erkennbar ist. Sie sollen eine Spalte für amtliche Prüfvermerke enthalten.

- (3) Bürger, die das Bürgerbegehren unterstützen, tragen persönlich und handschriftlich in der Eintragungsliste neben ihrer Unterschrift deutlich lesbar ihren Vor- und Nachnamen, ihre Anschrift, ihr Geburtsdatum und das Datum der Unterschriftsleistung ein. Die Eintragungen sind innerhalb einer Eintragungsliste fortlaufend zu nummerieren. Eintragungen von Bürgern, die am letzten Tag der Sammlungsfrist nach den Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes in der jeweils geltenden Fassung nicht wahlberechtigt sind, bei denen die eigenhändige Unterschrift fehlt oder bei denen die sonstigen von der Thüringer Kommunalordnung geforderten Voraussetzungen fehlen, sind ungültig. Doppel- und Mehrfacheintragungen gelten als eine Eintragung. Eintragungen können bis zum Tag vor der Zulässigkeitsentscheidung durch den Gemeinderat durch schriftliche Erklärung zurückgenommen werden. Für die Rechtzeitigkeit des Widerrufs kommt es auf den Eingang bei der Gemeindeverwaltung an.

- (4) Die Eintragungslisten sind bei der Gemeindeverwaltung im Original einzureichen; sie werden auch nach Abschluss des Verfahrens nicht zurückgegeben. Der Eingang der Listen wird mit Datum und Uhrzeit vermerkt.

Der Antragsteller oder die vertretungsberechtigten Personen erhalten einen Empfangsnachweis. Die Gemeindeverwaltung prüft unverzüglich, wie viele Eintragungen gültig und ungültig sind und ob die nach § 17 Abs. 1 ThürKO notwendige Anzahl von Eintragungen erreicht wurde und legt dem Gemeinderat unverzüglich das Bürgerbegehren zur Entscheidung über die Zulässigkeit vor. Der Gemeinderat entscheidet innerhalb von acht Wochen nach Einreichung der Eintragungslisten. Die Entscheidung des Gemeinderates über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens ist öffentlich bekannt zu machen und den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens durch Verwaltungsakt zuzustellen.

- (5) Ist die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens festgestellt, wird das gestellte Begehren den Bürgern bei

einem Bürgerentscheid zur Entscheidung in geheimer Abstimmung vorgelegt. Den Termin zur Abstimmung bestimmt die Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Eichsfeld im Benehmen mit der Gemeinde. Für die Abstimmung dürfen nur amtliche Stimmzettel verwendet werden. Diese müssen den Antrag im Wortlaut enthalten und so gestaltet sein, dass der Antrag mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann. Die Stimme darf nur auf "Ja" oder "Nein" lauten. Der Abstimmende kennzeichnet durch ein Kreuz oder auf andere Weise auf dem Stimmzettel, ob er den gestellten Antrag mit "Ja" oder "Nein" beantworten will.

- (6) Der Bürgermeister leitet die Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheids. Mit diesen Aufgaben kann auch ein Bediensteter der Gemeindeverwaltung beauftragt werden.
- (7) Zur Feststellung des Abstimmungsergebnisses bildet der Bürgermeister einen Ausschuss. Dieser Ausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und 4 weiteren von ihm bestellten Bürgern als Beisitzern. Im Übrigen ist für die Bildung von Stimmbezirken und von Abstimmungsvorständen § 5 Abs. 1 und 2 ThürKWG sinngemäß anzuwenden.
- (8) Die Entscheidungen ergehen kostenfrei.

§ 5

Einwohnerversammlung

- (1) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige Gemeindeangelegenheiten, insbesondere über Planungen und Vorhaben der Gemeinde, die ihre strukturelle Entwicklung unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder über Angelegenheiten die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind, zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Der Bürgermeister lädt spätestens eine Woche vor der Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in ortsüblicher Weise öffentlich zur Einwohnerversammlung ein.
- (2) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung Gemeindebedienstete sowie Sachverständige hinzuziehen.
- (3) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Gemeindeangelegenheiten, die nicht von der Tagesordnung der Einwohnerversammlung erfasst sind, bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Gemeinde einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden. Ausnahmsweise kann der Bürgermeister Anfragen auch innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftlich beantworten.

§ 6

Vorsitz im Gemeinderat

Den Vorsitz im Gemeinderat führt der Bürgermeister, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

§ 7

Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister ist ehrenamtlich tätig.

- (2) Der Gemeinderat überträgt dem Bürgermeister neben den in § 29 ThürKO aufgeführten Aufgaben die folgenden weiteren Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung:
- a) Vergabe von Lieferungen und Leistungen
 - Kauf-, Werk- und Leasingverträge im Sinne § 1 VOL/A bei einem Gesamtbetrag von 2.500,00 Euro
 - Bauleistungen einschließlich Straßenbauleistungen bis 5.000,00 Euro
 - Leistungen im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit bis 1.000,00 Euro
 - b) Erlass, Niederschlagung und Stundung bis zu einer Summe von 5.000,00 Euro
 - c) Klageerhebung, soweit der Streitwert 2.500,00 Euro nicht übersteigt
 - d) Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Forderungen bis 5.000,00 Euro
 - e) über- und außerplanmäßige Ausgabe bis 2.500,00 Euro.

§ 8 Beigeordnete

Der Gemeinderat wählt einen ehrenamtlichen Beigeordneten.

§ 9 Ausschüsse

- (1) Der Gemeinderat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben einen Hauptausschuss (beschließender Ausschuss). Nähere Regelungen trifft die Geschäftsordnung.
- (2) Bei der Zusammensetzung des Ausschusses hat der Gemeinderat dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen, soweit Fraktionen bestehen, sind diese der Berechnung zugrunde zu legen. Übersteigt die Zahl der Ausschusssitze die Zahl der Gemeinderatsmitglieder, so kann jedes Gemeinderatsmitglied, das im Übrigen keinen Ausschusssitz besetzt, verlangen, in einem Ausschuss mit Rede- und Antragsrecht mitzuwirken. Der Gemeinderat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit durch Beschluss, welchem Ausschuss dieses Gemeinderatsmitglied zugewiesen wird.
- (3) Die Besetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien erfolgt nach dem d'Hondt'schen Verfahren.

§ 10 Ausländerbeirat

„nicht belegt“

§ 11 Ehrenbezeichnungen

- (1) Personen, die sich in besonderem Maße um die Gemeinde und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden.
- (2) Personen, die als Mitglieder des Gemeinderates, Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

Bürgermeisterin oder Bürgermeister = Ehrenbürgermeisterin oder Ehrenbürgermeister,

Beigeordnete oder Beigeordneter = Ehrenbeigeordnete oder Ehrenbeigeordneter,

Gemeinderatsmitglied = Ehrengemeinderatsmitglied,

sonstige Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte = eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz "Ehren-".

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt und/ oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

- (3) Personen, die durch besondere Leistungen oder in sonstiger vorteilhafter Weise zur Mehrung des Ansehens der Gemeinde beigetragen haben, können besonders geehrt werden. Der Gemeinderat kann dazu spezielle Richtlinien beschließen.
- (4) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes und der Ehrenbezeichnung soll in feierlicher Form in einer Sitzung des Gemeinderates unter Aushändigung einer Urkunde vorgenommen werden.
- (5) Die Gemeinde kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen.

§ 12 Entschädigungen

- (1) Die Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse als Entschädigung nach Maßgabe der Thüringer Entschädigungsverordnung
einen monatlichen Sockelbetrag von 30,00 Euro sowie ein Sitzungsgeld von 20,00 Euro für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses, in dem sie Mitglied sind. Es dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag gewährt werden.
- (2) Mitglieder des Gemeinderats, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschalls und der notwendigen Auslagen. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 5,00 Euro je volle Stunde für den Verdienstaufschall, der durch Zeitverschäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Mitglieder des Gemeinderats, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten eine Pauschalentschädigung von 5,00 Euro je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens 8 Stunden pro Tag und auch nur bis 19:00 Uhr gewährt.
- (3) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.
- (4) Für ehrenamtlich Tätige, die nicht Mitglied des Gemeinderats sind, gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes, des Verdienstaufschalls bzw. der Pauschalentschädigung und der Reisekosten (Abs. 1, 2 und 3) entsprechend.
Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen und die Mitglieder des Wahlvorstandes bei der Durchführung der Wahlen am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag eine pauschale Entschädigung in Höhe von 25,00 Euro.
- (5) Für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstehenden höheren Belastungen und Aufwendungen erhalten eine zusätzliche monatliche Entschädigung:

der Vorsitzende einer Gemeinderatsfraktion von 35,00 Euro.

- (6) Die ehrenamtlichen Kommunalwahlbeamten erhalten nach Maßgabe der Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit die folgenden Aufwandsentschädigungen:

der ehrenamtliche Bürgermeister 1.300,00 Euro/Monat,

der ehrenamtliche Erste Beigeordnete 325,00 Euro/Monat.

§ 13

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen der Gemeinde werden öffentlich bekanntgemacht durch Veröffentlichung in dem Amtsblatt "Obereichsfelder Heimatbote" der Verwaltungsgemeinschaft „Westerwald-Obereichsfeld", Sitz Küllstedt.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderats werden durch Aushang im Bekanntmachungskasten der Gemeinde, Neue Straße, und nach Möglichkeit im „Obereichsfelder Heimatbote" bekannt gemacht.
- (3) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderats ist mit dem Ablauf des ersten Tages des Aushangs im Bekanntmachungskasten an diesem Tag vollendet. Die entsprechenden Bekanntmachungen dürfen jedoch erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung abgenommen werden.
- (4) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt Abs. 1 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt. Im Übrigen findet die Thüringer Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Landkreise (Bekanntmachungsverordnung) in ihrer jeweiligen Fassung Anwendung.
- (5) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang im Bekanntmachungskasten der Gemeinde Küllstedt, Neue Straße.
Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 unverzüglich nachgeholt.

§ 14

(Sprachform, In-Kraft-Treten)

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

**) Haftungsausschluss: Der vorliegende Text dient lediglich der Information, Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die unterzeichneten Ausfertigungen der Satzung bzw. Änderungssatzung.*